

Erklärung zur Unternehmensführung

2023

MOVING YOUR WORLD

LUBRICANTS.
TECHNOLOGY.
PEOPLE.



Erklärung zur Unternehmensführung

Vorstand und Aufsichtsrat geben die Erklärung zur Unternehmensführung für die FUCHS SE und zugleich für den Konzern gemäß §§ 315d, 289f HGB ab. Die Ausführungen gelten sowohl für die FUCHS SE als auch für den Konzern, sofern nachfolgend nicht anders dargestellt.

A. Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der FUCHS SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der FUCHS SE haben am 7. Dezember 2023 folgende Entsprechenserklärung beschlossen:

Die FUCHS SE hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 9. Dezember 2022 sämtlichen Empfehlun-

gen der vom Bundesministerium der Justiz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 28. April 2022 entsprochen. Die FUCHS SE beabsichtigt, sämtlichen Empfehlungen auch zukünftig ohne Ausnahme zu entsprechen.

Mannheim, 7. Dezember 2023



Dr. Christoph Loos

Vorsitzender des Aufsichtsrats



Stefan Fuchs

Vorsitzender des Vorstands

Die aktuelle Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht unter:

→ www.fuchs.com/gruppe/entsprechenserklaerung

B. Vergütungsbericht

Die Grundzüge des Vergütungssystems sowie die individuelle Vergütung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Vergütungsbericht erläutert. → www.fuchs.com/gruppe/verguetungsbericht

C. Unternehmensführungspraktiken

Die FUCHS SE und der Konzern verfolgen nachfolgende wesentliche Unternehmensführungspraktiken:

Governance-Systeme

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („DCGK“) sieht Angaben zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem vor, die über die gesetzlichen Anforderungen an den Lagebericht hinausgehen und somit von der inhaltlichen Prüfung des Lageberichts durch den Abschlussprüfer ausgenommen sind („lageberichts-fremde Angaben“).

Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS)

Neben dem Risikomanagementsystem (RMS) verfügt der FUCHS-Konzern über ein Internes Kontrollsystem (IKS), das zum Ziel hat, die Ordnungsmäßigkeit, Verlässlichkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sowie die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen rechtlichen Vorschriften und inter-

nen Regelungen sicherzustellen. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsaspekte und deren spezifische regulatorische Entwicklung eingeschlossen. Das System ist in den zugrunde liegenden Geschäftsprozessen in allen relevanten rechtlichen Einheiten und Globalen Funktionen verankert und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Während die Gesamtverantwortung für das IKS und das RMS dem Vorstand obliegt, trägt die lokale Geschäftsführung die Verantwortung für die Implementierung, die Angemessenheit und die Wirksamkeit der internen Kontrollen. Entsprechende Vorgaben entwickeln die Globalen Funktionen in den jeweiligen Funktionsbereichen. Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wird regelmäßig über die Risiken, das Risikomanagementsystem und das interne Kontrollsystem informiert und überwacht als höchstes Leitungsgremium die Governance-Systeme.

Über verschiedene Berichtssysteme der jeweiligen Funktionsbereiche wird die Einhaltung von Vorgaben geprüft. Darüber hinaus ist die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems Teil des Prüfungsplans der Internen Revision, die im Auftrag des Vorstands handelt. Die Prüfung basiert auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe von Stichproben prüft die Interne Revision die Existenz und Wirksamkeit der internen Kontrollen und informiert den Vorstand durch Revisionsberichte zeitnah über die Ergebnisse. Zum Geschäftsjahresende werden die Aktivitäten zur Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit zusammengefasst und die Ergebnisse aller identifizierten internen

Kontrollen und Prozesse mit signifikantem Verbesserungspotenzial an den Aufsichtsrat berichtet.

Dessen ungeachtet gibt es inhärente Beschränkungen, weshalb die Aussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems naturgemäß nicht mit abschließender Sicherheit getroffen werden kann. Auch bei sorgfältiger Konzeption und Überwachung des IKS lässt sich nicht ausschließen, dass Schwachstellen oder Lücken in Einzelfällen nicht festgestellt werden. Im abgelaufenen Geschäftsjahr sind dem Vorstand keine Tatbestände bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Interne Kontrollsystem in wesentlichen Belangen nicht angemessen oder wirksam gewesen wäre.¹

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass das vom Vorstand eingerichtete und weltweit praktizierte Risikomanagementsystem bezüglich des Chancen- und Risikoprofils des FUCHS-Konzerns in wesentlichen Belangen nicht angemessen und wirksam ist. Unter Berücksichtigung neuer Chancen und Risiken erfolgt eine stetige Weiterentwicklung des Chancen- und Risikomanagementsystems.¹

→ [72 Wesentliche Merkmale des Internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Prozess der Konzernrechnungslegung](#)

¹ Bei den Angaben in diesem Absatz handelt es sich um sogenannte lageberichts-fremde Angaben im Sinne der Erläuterungen in den Vorbemerkungen zu diesem Lagebericht.

Compliance Management System (CMS)

Das CMS bildet neben dem IKS und dem RMS die dritte Säule des Governance-Systems, die an der organisatorischen Struktur und der Risikolage des FUCHS-Konzerns ausgerichtet ist.

Unter Compliance versteht das Unternehmen sowohl die Einhaltung von Recht, Gesetz und Satzung als auch die Befolgung interner Regelwerke sowie freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen. Regelwidriges Verhalten birgt die Gefahr wirtschaftlicher Schäden, der Schwächung der eigenen Marktposition sowie eines Imageschadens. Geschäftsleitung und Mitarbeiter*innen sind ausnahmslos dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die für sie geltenden Gesetze, Richtlinien und sozialen Standards einzuhalten.

Zur Vermeidung der vorgenannten Gefahren und Schäden hat FUCHS ein CMS eingerichtet. Wesentliche Grundlagen des CMS sind der Code of Conduct von FUCHS sowie die Compliance-Richtlinien zur Beachtung insbesondere des Kartellrechts, zur Verhinderung von Korruption und Bestechlichkeit, zur Verhinderung von Geldwäsche sowie zum Umgang mit Insiderinformationen. Der Code of Conduct und die Compliance-Richtlinien bilden für FUCHS einen verbindlichen Handlungsrahmen, um rechtskonformes und sozialetisches Verhalten zu gewährleisten. Sie werden ergänzt durch vielfältige Informations- und Schulungsmaßnahmen, Handlungsanweisungen, wie z. B. Dos & Don'ts für wettbewerbsrechtlich sensible Situationen, ein Compliance-Risikomanagement, ein elektronisches Hinweisgeberportal zur Meldung rechtswidriger Verhal-

tensweisen, die konsequente Aufarbeitung und angemessene Sanktionierung von Compliance-Verstößen, das regelmäßige Compliance-Reporting an Vorstand und Aufsichtsrat sowie Compliance-Audits der Internen Revision. Die Personen mit bestimmungsgemäßem Zugang zu Insiderinformationen werden in der obligatorischen Insiderliste gemäß Art. 18 MAR gelistet und über ihre gesetzlichen Pflichten sowie mögliche Sanktionen belehrt.

Das CMS wird kontinuierlich weiterentwickelt. Im Jahr 2023 wurde durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen eine GAP-Analyse anhand des IDW-Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980)“ durchgeführt. FUCHS verfügt demnach bei allen sieben im IDW PS 980 genannten CMS-Elementen über ein solides Fundament an Compliance-Maßnahmen und -Strukturen. Die Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des CMS werden nun schrittweise nach Priorität adressiert und implementiert. Darüber hinaus hat FUCHS sein elektronisches Hinweisgeberportal an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie an die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) angepasst.

Die Umsetzung des CMS erfolgt durch eine konzernweite Compliance-Organisation, deren Gesamtverantwortung in der Ressortzuständigkeit des Finanzvorstands (CFO) liegt. Der vom Vorstand beauftragte Chief Compliance Officer (CCO) steuert das CMS weltweit gemeinsam mit dem Group Compliance Committee (GCC) sowie weiteren sowohl regional (RCOs) als auch lokal (LCOs) beauftragten

Compliance-Verantwortlichen und unterstützt und berät die Mitarbeiter*innen. Dem CCO obliegt ferner die Weiterentwicklung des CMS zu allen compliance-relevanten Fragestellungen. Dem GCC gehören neben dem CCO auch die Gesamtverantwortlichen für die Bereiche Personal und Governance sowie der Senior Compliance Officer an. Auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung erarbeitet das GCC die strategische Ausrichtung der Compliance-Organisation, unterstützt den CCO und bündelt das Know-how für das CMS im Unternehmen umfassend. Zudem stellt das GCC den Informationsaustausch zwischen den hauptsächlich mit Compliance-Fragen befassten zentralen Konzern- und Fachbereichen sicher, begleitet die Bearbeitung und Untersuchung compliance-relevanter Vorgänge und veranlasst bei Compliance-Verstößen angemessene Sanktionen. Die RCOs setzen die Compliance-Strategie auf regionaler Ebene um und bearbeiten die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Compliance-Vorfälle mit Hilfe eines in das Hinweisgeberportal integrierten elektronischen Fallbearbeitungsprogramms. Das elektronische Hinweisgeberportal bietet sowohl allen Beschäftigten als auch allen Geschäftspartnern und sonstigen Externen die Möglichkeit, in einen Dialog mit der Compliance-Organisation zu treten und dabei auf Wunsch anonym zu bleiben. Somit können erkannte Schwachstellen beseitigt und das CMS mit Hilfe der gewonnenen Erkenntnisse weiterentwickelt werden. Alle Beschäftigten sind explizit dazu aufgefordert, compliance-relevante Verhaltensweisen und Vorfälle unverzüglich an die zuständigen Stellen zu kommunizieren.

Corporate Governance Policies

Die Satzung der FUCHS SE, der Code of Conduct, die Erklärung zur Unternehmensführung sowie weitere Dokumente zur Corporate Governance wie der FUCHS-Nachhaltigkeitsleitfaden sind auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar. Die Compliance-Richtlinien, wie z. B. die Richtlinie gegen Korruption und die Richtlinie zum Kartellrecht einschließlich begleitender Informationsunterlagen, stehen den Mitarbeiter*innen über das globale Intranet zu Verfügung. In Entsprechung der Empfehlung F.5 des Kodex stellt die Gesellschaft nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Kodex mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

→ www.fuchs.com/gruppe/entsprechenserklaerung

Bekennnis zur nachhaltigen, erfolgs- und werteorientierten Unternehmensführung

Die Begriffe Vertrauen, Werte schaffen, Respekt, Verlässlichkeit und Integrität bilden die Kernwerte unseres Code of Conduct und prägen so das Leitbild des Unternehmens für eine gute Corporate Governance. Dieses Leitbild drückt eine gemeinsame Haltung der Führungsebenen aus und bietet eine klare Orientierung für verantwortliches Handeln. Die Kernwerte gelten für den FUCHS-Konzern als Maßstab für interne Zielsetzungen und als Grundlage individuellen Handelns.

Gute Unternehmensführung beinhaltet auch ein nachhaltiges Wirtschaften. Die Grundsätze für nachhaltiges Wirtschaften hat FUCHS in einem umfassenden Nachhaltigkeitsleitfaden zusammengefasst. Weitere Informationen

zum Thema Nachhaltigkeit sind in der nichtfinanziellen Erklärung und im Nachhaltigkeitsbericht dargestellt.

→ [79 Nichtfinanzielle Konzernerklärung](#)

→ www.fuchs.com/nachhaltigkeitsbericht

Chancen- und Risikomanagement

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsbewusste Umgang mit Chancen und Risiken. Der Vorstand hat ein in Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet. Vorstand und Aufsichtsrat beraten regelmäßig über bestehende Chancen und Risiken, deren Entwicklung sowie zu ergreifende Maßnahmen. Das interne Kontrollsystem, das Risikomanagement- und das Interne Revisionssystem werden kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst. Das Interne Revisionsystem wurde im Jahr 2023 nach dem Prüfungsstandard IDW PS 983 auditiert. Einzelheiten sind im Chancen- und Risikobericht dargestellt.

→ [60 Chancen- und Risikobericht](#)

D. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen

1. Führungs- und Kontrollstruktur

Die FUCHS SE mit Sitz in Mannheim unterliegt als Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – „SE“) insbesondere

den Vorschriften der SE-Verordnung, dem deutschen SE-Ausführungsgesetz, dem SE-Beteiligungsgesetz, der mit den Arbeitnehmern geschlossenen SE-Beteiligungsvereinbarung sowie dem deutschen Aktiengesetz. Entsprechend den Vorgaben des deutschen Aktienrechts besteht bei FUCHS ein duales Führungssystem mit der personellen Trennung zwischen Vorstand als Leitungs- und Geschäftsführungsorgan und Aufsichtsrat als Überwachungs- und Beratungsorgan mit jeweils eigenständigen Kompetenzen. Eine gute Corporate Governance verlangt die fortlaufende Weiterentwicklung dieses dualen Führungssystems unter Einbeziehung sämtlicher Unternehmensbereiche.

2. Unternehmensleitung durch den Vorstand

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand führt das Unternehmen in eigener Verantwortung. Er ist als Leitungsorgan an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen dabei gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Unternehmensleitung. Ungeachtet der Gesamtverantwortung aller Vorstandsmitglieder führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung.

Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Unternehmensstrategie, die Geschäftspolitik und die Jahres- und Mehrjahresplanung. Der Vorstand sorgt für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit durch ein geeignetes und wirksames

Chancen- und Risikomanagement. Der Vorstand hat ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem eingerichtet. Durch ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes angemessenes CMS sorgt der Vorstand für die Einhaltung von Rechtsvorschriften, behördlichen Regelungen sowie unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung im Unternehmen hin (Compliance).

Der Vorstand achtet bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität und auf eine angemessene Beteiligung von Frauen.

Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in den regelmäßigen Sitzungen gefasst. Dabei sollen einmal monatlich Vorstandssitzungen stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch dem Unternehmen zustehende Geschäftschancen für sich nutzen. Entsprechend der Empfehlung E.2 des Kodex regelt die Geschäftsordnung des Vorstands dessen Pflicht zur Offenlegung etwaiger Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden und dem Vorstandsvorsitzenden. Im Berichtsjahr lagen keine Interessenkonflikte vor.

Für die Arbeit des Vorstands hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan beschlossen. Diese regeln die Arbeit und die Ressortverteilung der Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen zu den gegenüber dem Aufsichtsrat bestehenden Informationspflichten des Vorstands. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat darin für bestimmte Geschäftsvorgänge von grundlegender Bedeutung – wie beispielsweise die Festlegung des Investitionsbudgets oder größere Akquisitionen – Zustimmungsvorbehalte festgelegt.

Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der FUCHS SE besteht zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Unternehmensführung aus fünf Mitgliedern:

- Herr Stefan Fuchs, Mitglied des Vorstands seit 1999, Vorstandsvorsitzender seit dem 1. Januar 2004
- Herr Dr. Timo Reister, Mitglied des Vorstands seit dem 1. Januar 2016, stellvertretender Vorstandsvorsitzender seit dem 1. Januar 2024
- Frau Isabelle Adelt, Mitglied des Vorstands seit dem 1. November 2022
- Herr Dr. Ralph Rheinboldt, Mitglied des Vorstands seit dem 1. Januar 2009
- Herr Dr. Sebastian Heiner, Mitglied des Vorstands seit dem 1. Januar 2023

Herr Dr. Lutz Lindemann ist per 31. März 2023 in den Ruhestand gegangen und damit aus dem Vorstand ausgeschieden. Die weiteren Einzelheiten sowie die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands (Organisation der

Ressorts, Regionen und Sparten) sind im Abschnitt Organisation detailliert dargestellt. → [15 Organisation](#)

Für die Bestellung des Vorstands ist nach Artikel 39 SE-Verordnung der Aufsichtsrat zuständig. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung und lässt sich über den jeweiligen Stand der Planung und die Umsetzung der dabei festgelegten Kriterien regelmäßig berichten. Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Entscheidung dem Personalausschuss zugewiesen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder orientiert sich an den Notwendigkeiten, die sich aus dem Geschäft und der Arbeitsteilung im Vorstand ergeben. Erstbestellungen von Vorständen erfolgen gemäß Empfehlung B.3 des Kodex für längstens drei Jahre.

Die FUCHS SE achtet als weltweit tätiges, innovationsgetriebenes Unternehmen der Schmierstoffindustrie bei der systematischen Managemententwicklung und langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand auf

- eine frühzeitige Identifizierung geeigneter Kandidat*innen unterschiedlicher Fachrichtungen unter Berücksichtigung beruflicher und persönlicher Erfahrungen,
- nachgewiesenen strategischen und operativen Gestaltungswillen und nachgewiesene Vorbildfunktion als Führungskraft bei der Umsetzung des FUCHS-Leitbilds.

Unter Berücksichtigung der Laufzeiten der bestehenden Vorstandsmandate sowie der erforderlichen Kompetenzen der jeweils nach- bzw. neu zu besetzenden Positionen werden frühzeitig mögliche Kandidat*innen innerhalb des

Konzerns identifiziert und dem Aufsichtsrat vorgestellt. Mögliche externe Kandidat*innen werden bei Bedarf über entsprechende Dienstleister identifiziert und bei der Nachfolgeplanung berücksichtigt.

Ausschlaggebend für eine Bestellung zum Mitglied des Vorstands der FUCHS SE ist letztlich aber die Würdigung der fachlichen und persönlichen Qualifikation. Die derzeitige Zusammensetzung des Vorstands gewährleistet eine umfassende Erfüllung der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft obliegenden Aufgaben.

Diversität

FUCHS stellt sicher, dass der Vorstand als Ganzes folgendes Profil im Sinne eines Diversitätskonzepts aufweist:

- langjährige Erfahrung auf naturwissenschaftlichen, technischen und kaufmännischen Gebieten,
- angemessene internationale Erfahrung aufgrund von Herkunft und/oder beruflicher Tätigkeit,
- mindestens ein weibliches Vorstandsmitglied (Zielgröße bis 9. Dezember 2026: ein weibliches Mitglied bei einem fünfköpfigen Vorstand) und
- ausgewogene Altersstruktur.

Entsprechend der Empfehlung B.5 des Kodex hat der Aufsichtsrat für Vorstandsmitglieder eine Regelaltersgrenze von 65 Jahren festgelegt.

Das Diversitätskonzept für den Vorstand wird umgesetzt, indem der Aufsichtsrat und der Personalausschuss bei der

Suche und Auswahl von geeigneten Kandidat*innen für ein Vorstandsamt die im Diversitätskonzept genannten Aspekte angemessen berücksichtigen.

3. Überwachung und Beratung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestellt und beruft die Mitglieder des Vorstands ab sowie berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Zudem hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät ihn in allen für das Unternehmen wichtigen Fragen. Der kontinuierliche und von gegenseitigem Vertrauen geprägte Dialog zwischen Vorstand und Aufsichtsrat bildet eine wichtige Grundlage für den unternehmerischen Erfolg von FUCHS.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin, teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über

Telefon- oder Videokonferenz, wobei dies nicht die Regel sein sollte. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Protokoll gefertigt und sodann in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluss genehmigt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden ist auch eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche Erklärung oder durch Gebrauch von anderen gebräuchlichen Kommunikationsmitteln wie z. B. E-Mail zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch dem Unternehmen zustehende Geschäftschancen für sich nutzen. Entsprechend der Empfehlung E.1 des Kodex regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, dass jedes Aufsichtsratsmitglied etwaige Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen hat. Im Berichtsjahr lagen keine Interessenkonflikte vor.

Bei Bedarf finden getrennte Vorbesprechungen der Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter statt. Gemäß der Empfehlung D.6 tagt der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2023 eine Neufassung der Geschäftsordnung für das Gremium beschlossen. Auf der Internetseite ist die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat abrufbar: → www.fuchs.com/aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig selbst, wie wirksam seine Arbeit und die seiner Ausschüsse erfolgen. Der Aufsichtsratsvorsitzende führt hierzu jedes Jahr individuelle Gespräche mit allen Mitgliedern des Gremiums. Die Ergebnisse der Befragung werden anschließend in einer Sitzung des Aufsichtsrats diskutiert. Bei Bedarf werden Verbesserungsmaßnahmen festgelegt. Die letzte Selbstbeurteilung erfolgte in der Aufsichtsratsitzung am 7. Dezember 2023. Hierbei hat der Aufsichtsrat keinen wesentlichen Verbesserungsbedarf festgestellt. Die nächste turnusmäßige Selbstbeurteilung ist für Ende 2024 vorgesehen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der FUCHS SE besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern. Hiervon wählen die Anteilseigner in der Hauptversammlung vier Mitglieder. Der europäische Betriebsrat (SE-Betriebsrat) und die Vertretung der europäischen Arbeitnehmer des Unternehmens wählen zwei Mitglieder als Arbeitnehmervertreter. Die aktuellen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Sitzungsteilnahmen sind nachfolgend aufgelistet.

Herr Jens Lehfeldt sowie Frau Cornelia Stahlschmidt sind die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Frau Ingeborg Neumann als Financial Expert verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung sowie der Abschlussprüfung i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 S. 1 und 2 des Kodex. Hierdurch erfüllt sie als Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich die Voraussetzungen der Empfehlung D.3 S. 3 des Kodex. Frau Neumann war langjährige Wirtschaftsprüferin bei einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zudem ist sie langjähriges Mitglied in den Prüfungsausschüssen der FUCHS SE und der SGL Carbon SE sowie geschäftsführende Gesellschafterin der Peppermint Holding GmbH mit Sitz in Berlin.

Herr Dr. Markus Steilemann als Financial Expert verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung i. S. v. § 100 Abs. 5 AktG und der Empfehlung D.3 S. 1 und 2 des Kodex. Herr Dr. Steilemann ist als langjähriges Mitglied des Vorstands und seit 2018 als Vorsitzender des

Vorstands der Covestro AG mit Themen der Rechnungslegung besonders vertraut.

Weitere Einzelheiten, wie z. B. die Lebensläufe, die jeweils aktuelle Position bzw. hauptberufliche Tätigkeit, die Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien sowie das Datum der Erstbestellung sind im Internet abrufbar.

→ www.fuchs.com/aufsichtsrat

Die Einzelheiten der Arbeit des Gremiums im Berichtsjahr sind im Bericht des Aufsichtsrats dargestellt.

→ [17 Bericht des Aufsichtsrats](#)

Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat setzt sich aus Personen zusammen, die eine Erfüllung der einer börsennotierten Gesellschaft obliegenden Aufgaben gewährleisten, insbesondere die qualifizierte Beratung des Vorstands sowie die Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen, ihrer Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit in der Lage, ihre Aufgaben in einem international tätigen Konzern der Schmierstoffbranche wahrzunehmen und das Ansehen des FUCHS-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren. Im Jahr 2022 hatte sich der Aufsichtsrat eingehend mit dem Kompetenzprofil für das Gesamtgremium befasst und die Ziele für seine Zusammensetzung überarbeitet. Er beschäftigt sich regelmäßig mit Überlegungen zur langfristigen Nachfolgeplanung der Anteilseignervertreter, zuletzt in seiner Sitzung am 20. Juli 2023.

Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrats an den jeweiligen Sitzungen im Geschäftsjahr 2023

Verantwortlichkeiten	Mitglieder	Anzahl Teilnahme/ Anzahl Sitzungen
Aufsichtsrat	Dr. Christoph Loos (Vorsitzender)	5/5
	Dr. Susanne Fuchs (stellvertretende Vorsitzende)	5/5
	Jens Lehfeldt	5/5
	Ingeborg Neumann (Financial Expert)	5/5
	Cornelia Stahlschmidt	5/5
	Dr. Markus Steilemann (Financial Expert)	5/5

Entsprechend den vom Aufsichtsrat beschlossenen Kriterien soll das Gremium in seiner Gesamtheit folgendes Profil erfüllen:

- Internationale Geschäftserfahrung und/oder Führungserfahrung bei Verbänden und Netzwerken,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Chemiesektor oder in verbundenen Wertschöpfungsketten,
- Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontrollverfahren und Risikomanagementsystemen sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung),
- Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung),
- Kenntnisse und Erfahrungen in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Human Resources und Unternehmenskultur,
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Innovation und
- Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Governance und Compliance.

Sämtliche Kriterien des Kompetenzprofils werden vom Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit erfüllt, wie sich aus der vorangehenden Qualifikationsmatrix ergibt:

→ [# Qualifikationsmatrix](#)

Qualifikationsmatrix

	Dr. Christoph Loos (Vorsitzender)	Dr. Susanne Fuchs (stellvertretende Vorsitzende)	Jens Lehfeldt	Ingeborg Neumann	Cornelia Stahlschmidt	Dr. Markus Steilemann
Internationale Geschäftserfahrung und/oder Führungserfahrung bei Verbänden und Netzwerken	•	•	•	•		•
Chemiesektor oder verbundene Wertschöpfungsketten	•	•	•	•	•	•
Rechnungslegung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen, internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, Nachhaltigkeitsberichterstattung)	•			•		•
Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung)				•		
Governance und Compliance	•	•	•	•		•
Human Resources und Unternehmenskultur	•	•	•	•	•	•
Nachhaltigkeit	•	•		•		•
Innovation	•			•		•
Unabhängigkeit bezogen auf die Gesellschaft und den Vorstand	•		Arbeitnehmervertreter	•	Arbeitnehmervertreterin	•
Unabhängigkeit bezogen auf den kontrollierenden Aktionär	•		Arbeitnehmervertreter	•	Arbeitnehmervertreterin	•
Internationalität	•	•		•		•
Geschlecht	m	w	m	w	w	m
Alter	55	59	43	66	65	53
Jahr der Erstbestellung in den Aufsichtsrat	2020	2017	2019	2015	2020	2022

Entsprechend der Empfehlung D.11 des Kodex unterstützt die FUCHS SE die Aufsichtsratsmitglieder bei ihrer Amtseinführung sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in angemessenem Umfang. Einzelheiten können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Vielfalt

Der Aufsichtsrat strebt mit dem Ziel des größtmöglichen Nutzens für das Unternehmen eine hinreichende Vielfalt der Anteilseignervertreter an. Dabei wird Vielfalt nicht nur auf das Geschlecht bzw. die Einhaltung der geschlechter-spezifischen Zielgrößen beschränkt, sondern auch im Hinblick auf Persönlichkeit, Internationalität (internationale Erfahrung aufgrund Herkunft, Werdegang oder Tätigkeit) sowie berufliche Hintergründe (Ausbildung und berufliche Erfahrung) verstanden. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 75 Jahre alt sein. Diese Altersgrenze wurde von keinem Aufsichtsratsmitglied überschritten.

Die unternehmerische Mitbestimmung bei FUCHS SE gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer trägt zur Vielfalt hinsichtlich beruflicher Erfahrung und kultureller Herkunft bei. Benennung und Wahl der Arbeitnehmervertreter für den Aufsichtsrat erfolgen gemäß den Vorgaben der SE-Beteiligungsgesetze und der mit den Arbeitnehmern abgeschlossenen SE-Beteiligungsvereinbarung durch autonome Entscheidung der Mitarbeiter*innen.

Das Konzept für Vielfalt für den Aufsichtsrat wird umgesetzt, indem der Nominierungsausschuss bei der Suche und Auswahl von geeigneten Anteilseignervertretern die im Konzept für Vielfalt genannten Aspekte angemessen berücksichtigt. Sämtliche Kriterien des Konzepts für Vielfalt sind bei FUCHS erfüllt.

Unabhängigkeit

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind drei der vier im Kapitel „Zusammensetzung des Aufsichtsrats“ aufgeführten Anteilseignervertreter und damit ein angemessener Anteil der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne der Empfehlung C.6 des Kodex. Namentlich sind dies Herr Dr. Christoph Loos, Frau Ingeborg Neumann sowie Herr Dr. Markus Steilemann.

Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre. Die aktuelle Amtsperiode hat mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf der Hauptversammlung am 5. Mai 2020 begonnen. Kein Aufsichtsratsmitglied gehört dem Gremium seit mehr als zwölf Jahren an.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der FUCHS SE hat im Einklang mit § 107 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 AktG einen Prüfungsausschuss gebildet. Zudem hat er einen Personal- und gemäß Empfehlung D.4 des Kodex einen Nominierungsausschuss gebildet. Die fachlich qualifizierten Ausschüsse bereiten gemäß Empfehlung D.2 des Kodex die Arbeit des Gesamtgremiums

vor und ergänzen diese. Die Ausschüsse tragen zu einer effizienten Arbeitsweise des Aufsichtsrats bei. Personal- und Prüfungsausschuss tagen üblicherweise mehrmals im Jahr, der Nominierungsausschuss tritt entsprechend seiner Aufgabenzuweisung bei Bedarf zusammen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse an den Aufsichtsrat.

Zu den wesentlichen Aufgaben des **Prüfungsausschusses** gehören gemäß § 107 Abs. 3 S. 2 AktG die Prüfung der Rechnungslegung, die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontroll-, Risikomanagement- und Revisionsystems sowie die Befassung mit der Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer und mit Compliance. Auch außerhalb von Sitzungen tauschen sich die Prüfungsausschussvorsitzende und der Wirtschaftsprüfer regelmäßig über den Fortgang der Prüfung aus, die Prüfungsausschussvorsitzende berichtet hierüber dem Prüfungsausschuss. Daneben erörtern Prüfungsausschuss und Vorstand vorab auch die an die Kapitalmärkte zu veröffentlichenden Zwischenmitteilungen und Finanzberichte. Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Sitzungsteilnahmen sind nachfolgend aufgelistet:

Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder des Prüfungsausschusses an den jeweiligen Sitzungen im Geschäftsjahr 2023

Verantwortlichkeiten	Mitglieder	Anzahl Teilnahme/ Anzahl Sitzungen
Prüfungsausschuss	Ingeborg Neumann (Vorsitzende, Financial Expert)	5/5
	Dr. Susanne Fuchs	5/5
	Dr. Markus Steilemann (Financial Expert)	5/5

Der **Personalausschuss** beschäftigt sich mit den persönlichen Angelegenheiten im Vorstand. Die Mitglieder des Personalausschusses sowie die Sitzungsteilnahmen sind nachfolgend aufgelistet:

Übersicht über die Teilnahme der Mitglieder des Personalausschusses an den jeweiligen Sitzungen im Geschäftsjahr 2023

Verantwortlichkeiten	Mitglieder	Anzahl Teilnahme/ Anzahl Sitzungen
Prüfungsausschuss	Dr. Christoph Loos, (Vorsitzender)	3/3
	Dr. Susanne Fuchs	3/3
	Ingeborg Neumann	3/3
	Dr. Markus Steilemann	3/3

Der **Nominierungsausschuss** berät und benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidat*innen für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder. Gemäß der Empfehlung D.4 des Kodex ist der Nominierungsausschuss ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt. Der Nominierungsausschuss trat im Geschäftsjahr 2023 nicht zusammen.

E. Geschlechterspezifische Zielgrößen

Gemäß den Vorgaben des Zweiten Führungspositionen-Gesetzes hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 9. Dezember 2026 folgende Zielgrößen als Mindestzielgrößen für den angestrebten Anteil bzw. die Anzahl weiblicher Mitglieder in Aufsichtsrat und Vorstand festgelegt:

- Weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat: 33,3%. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von sechs Mitgliedern einer angestrebten Anzahl von zwei Frauen im Aufsichtsrat.
- Weibliche Mitglieder im Vorstand: 20,0%. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von fünf Mitgliedern einer angestrebten Anzahl von einer Frau im Vorstand.

Die vorgenannten Zielgrößen werden zum Ende des Geschäftsjahres 2023 im Hinblick auf den Vorstand erfüllt. Im Aufsichtsrat wird die vorgenannte Zielgröße zum Ende des Geschäftsjahrs 2023 übererfüllt.

Der Vorstand hat die beiden Führungsebenen der FUCHS SE unterhalb des Vorstands wie folgt definiert:

- Die erste Führungsebene setzt sich zusammen aus den bei der FUCHS SE angestellten Mitgliedern des Group Management Committee und den Bereichsleiter*innen mit einer direkten Berichtslinie an ein Vorstandsmitglied.
- Die zweite Führungsebene setzt sich zusammen aus den bei der FUCHS SE angestellten

- Bereichsleiter*innen und Abteilungsleiter*innen mit einer direkten Berichtslinie an ein Mitglied des Group Management Committee oder eine (andere) Bereichsleitung sowie
- Abteilungsleiter*innen mit einer direkten Berichtslinie an ein Vorstandsmitglied.

Der Vorstand hat für den Zeitraum bis zum 1. November 2026 folgende Zielgrößen als Mindestzielgrößen für den Anteil weiblicher Führungskräfte in den beiden Führungsebenen der FUCHS SE unterhalb des Vorstands festgelegt:

- Weibliche Führungskräfte in der ersten Führungsebene der FUCHS SE: 20,0%. Dies entspricht bei einer prognostizierten Größe der ersten Führungsebene von 20 Personen, bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Frist, einer angestrebten Anzahl von vier weiblichen Führungskräften.
- Weibliche Führungskräfte in der zweiten Führungsebene der FUCHS SE: 32,0%. Dies entspricht bei einer prognostizierten Größe der zweiten Führungsebene von 25 Personen, bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Frist, einer angestrebten Anzahl von acht weiblichen Führungskräften.

Die Zielgröße des Frauenanteils für die erste Führungsebene unterhalb des Vorstands wird am Jahresende 2023 mit 33,3% (5 weibliche Führungskräfte bezogen auf 15 Personen) deutlich übererfüllt. Die Zielgröße des Frauenanteils für die zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands wird am Jahresende 2023 mit 20,7% (6 weibliche Führungskräfte bezogen auf 29 Positionen) noch deutlich unterschritten.

Der Grund für die Schwankungen beim Frauenanteil in den beiden Führungsebenen im Vergleich zum Vorjahr und beim Über- sowie Unterschreiten der Ziele ist einerseits, dass vorübergehende Änderungen der inneren Organisationsstruktur, die mit den Veränderungen im Vorstand zum Jahreswechsel 2022/2023 zusammenhingen, Anfang 2023 wieder umgestellt wurden. Andererseits ist es im Zuge der Wechsel im Vorstand zu einzelnen Veränderungen der personellen Besetzung der beiden Führungsebenen gekommen. Zudem wurden im Rahmen der Umsetzung von FUCHS2025 neue Positionen geschaffen, die zum Zeitpunkt der Zielsetzung noch nicht antizipiert waren. Letztlich ist dies auch Ausdruck dessen, dass generell neu geschaffene Führungspositionen allein auf Basis der Qualifikation der jeweiligen Mitarbeiter*innen und unabhängig von deren Geschlecht besetzt wurden. Die Qualifikation der Mitarbeiter*innen wird auch weiterhin alleiniges Kriterium für die Auswahl von Führungskräften sein. FUCHS SE wird jedoch verstärkt daran arbeiten, Frauen im Zusammenhang eines unternehmensweiten Nachfolgekonzepts an die erforderlichen Qualifikationen heranzuführen.

F. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung

Hohe Transparenz durch umfangreiche Information

Die FUCHS SE informiert die Kapitalmarktteilnehmer*innen regelmäßig, umfassend, einheitlich und unverzüglich über die wirtschaftliche Lage des Konzerns und über wesentliche Ereignisse. Die Berichterstattung erfolgt mittels des Geschäftsberichts, der Halbjahresfinanzberichte und anhand von Zwischenmitteilungen. Darüber hinaus informiert die FUCHS SE im Rahmen von Pressemitteilungen und Ad-hoc-Mitteilungen. Den Aktionär*innen werden im Internet gemäß der Empfehlung F.1 des Kodex unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen zur Verfügung gestellt, die Finanzanalyst*innen und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt werden. Sämtliche Informationen sind im Internet unter → www.fuchs.com/gruppe verfügbar. Die Internetseite enthält einen Finanzkalender mit den geplanten Terminen der wesentlichen Ereignisse und Veröffentlichungen.

Auf der Internetseite sind auch die nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), meldspflichtige Aktiengeschäfte von Vorstandsmitgliedern, Aufsichtsratsmitgliedern sowie sonstigen Führungskräften einschließlich bestimmter Personen, die mit diesen eng verbunden sind (Managers' Transactions), veröffentlicht.

→ www.fuchs.com/meldepfl_aktien

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und der Halbjahresfinanzbericht der FUCHS SE werden nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt. Den gesetzlich vorgeschriebenen und für die Dividendenzahlung maßgeblichen Jahresabschluss erstellt die FUCHS SE nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes (AktG). Nach Aufstellung durch den Vorstand prüft der durch die Hauptversammlung gewählte Abschlussprüfer den Jahres- und den Konzernabschluss nebst zusammengefasstem Lagebericht. Der Aufsichtsrat billigt den Jahres- und Konzernabschluss nach eigener Prüfung. Hiernach ist der Jahresabschluss festgestellt.

Der Aufsichtsrat hat mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass die Prüfungsausschussvorsitzende über während der Prüfung auftretende, den Abschlussprüfer betreffende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sofort zu unterrichten, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer unterrichtet den Prüfungsausschuss in Entsprechung der Empfehlung D.8 des Kodex unverzüglich auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Zudem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat gemäß Empfehlung D.9 des Kodex zu informieren und im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die auf eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung hindeu-

ten. Gemäß § 107 Abs. 3 S. 2 AktG nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor. Gemäß der Empfehlung D.10 S. 1 des Kodex diskutiert der Prüfungsausschuss zudem mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse.

Angaben zum Abschlussprüfer

Die Hauptversammlung der FUCHS SE hat am 3. Mai 2023 – auf Vorschlag des Aufsichtsrats – die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Mannheim, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenberichten für das Geschäftsjahr 2023 und für das erste Quartal 2024 gewählt. Verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Frau Christina Erkmen, die das Mandat aufgrund der vorgeschriebenen Rotation von Herrn Dirk Fischer übernommen hat. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde erstmalig für das Geschäftsjahr 2018 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer bestellt.

G. Aktionär*innen und Hauptversammlung

Aktiengattungen und deren Bewegung

Die FUCHS SE hat sowohl Stamm- als auch Vorzugsaktien ausgegeben. Die in der Hauptversammlung vertretenen

Stammaktionär*innen beschließen über sämtliche der Hauptversammlung durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben wie beispielsweise Gewinnverwendung, Satzungsänderungen, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Wahl des Abschlussprüfers. Bei den Abstimmungen gewährt jede Stammaktie eine Stimme. Rund 55% der Stammaktien hält die Schutzgemeinschaft der Familie Fuchs. Das Stimmrecht der Vorzugsaktien besteht nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen. Die Vorzugsaktien sind jedoch mit einem Vorzug bei der Verteilung des Bilanzgewinns und einer erhöhten Dividende (Vorzug) ausgestattet.

Die übernahmerechtlichen Angaben finden sich unter den entsprechenden Ausführungen im Lagebericht:

→ [124 Übernahmerechtliche Angaben](#)

Rechte der Aktionär*innen auf der Hauptversammlung

Die Stamm- und Vorzugsaktionär*innen nehmen ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte in der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung wahr. Alle Aktionär*innen sind unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionär*innen, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut bzw. eine Aktionärsvereinigung, ausüben zu lassen. Zudem bietet die Gesellschaft an, das Stimmrecht durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Die der Hauptversammlung nach dem Aktiengesetz vorzulegenden Berichte, Unterlagen und Informationen, einschließlich des Geschäftsberichts, sind im Internet verfügbar, ebenso die Tagesordnung und eventuell zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionär*innen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Rede des Vorstandsvorsitzenden im Rahmen der Hauptversammlung im Internet zu verfolgen.

Nahestehende Personen

Der Konzernabschluss erläutert Beziehungen zu Aktionär*innen, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.

→ [127 Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen](#)

Auf der Internetseite sind die Veröffentlichungen der Geschäfte mit nahestehenden Personen gemäß § 111c AktG zu finden:

→ www.fuchs.com/trans_nahest_personen